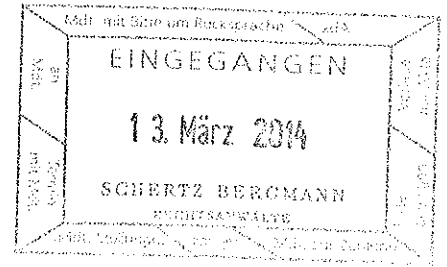


Ausfertigung



# Kammergericht

## Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:  
10 U 12/14  
27 O 717/13 Landgericht Berlin

verkündet am : 06. März 2014  
Bels  
Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle des Kam-  
mergerichts Berlin

In dem Rechtsstreit

- Verfahrensbevollmächtigte  
Rechtsanwälte Schertz Bergmann,  
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin,-

Antragstellerin und Berufungsfüh-  
rerin,

g e g e n

- Verfahrensbevollmächtigte

Antragsgegnerin und Berufungs-  
gegnerin,

hat der 10. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin-Schöneberg, Eißholzstraße 30-33, 10781 Ber-  
lin, auf die mündliche Verhandlung vom 6. März 2014 durch den Vorsitzenden Richter am Kam-

mergericht Neuhaus, die Richterin am Kammergericht Schönberg und den Richter am Kammergericht Frey

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

I. Auf die Berufung der Antragstellerin wird das am 7. Januar 2014 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin - 27 O 717/13 - geändert.

Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, in dem gleichen Teil der Zeitung „Berliner Kurier“, in der der Artikel „Carmen Nebel Warum treten bei ihr nur West-Stars auf?“ (Innenteil) erschienen ist in der nächsten zum Druck noch nicht abgeschlossenen Ausgabe ohne Einschaltungen und Weglassungen die folgende Gegendarstellung zu veröffentlichen:

**Gegendarstellung**

Sie schreiben auf der Titelseite des „Berliner Kurier“ vom 2. November 2013 in Bezug auf eine von mir moderierte Fernsehsendung:

„Warum treten bei Carmen Nebel“ nur Weststars auf?

Hierzu stelle ich fest:

In meiner Sendung treten auch Künstler aus dem Osten Deutschlands auf.

Berlin, den 5. November 2013

Rechtsanwalt Helge Reich für Carmen Nebel

Abdruckanordnung:

Die Überschrift „Gegendarstellung“ über dem Text ist in der Art und Größe der Schrift wie die Worte „Warum treten bei ihr nur Weststars auf?“, die die Antragsgegnerin in der Bildaufschrift auf Seite 17 der Ausgabe des Berliner Kuriers vom 2. November 2013 verwendet hat, zu drucken. Der Text der Gegendarstellung ist in der Art und Größe der Schrift des Fließtextes der Ausgangsberichterstattung zu drucken, wobei der Name der Antragstellerin „Carmen Nebel“ unter dem Text durch einfachen Fettdruck hervorzuheben ist.

II. Die Kosten des Verfahrens tragen die Parteien wie folgt: Von den Kosten des Verfahrens 1. Instanz haben die Antragstellerin 1/5 und die Antragsgegnerin 4/5 zu tragen. Von den Kosten des Beschwerdeverfahrens 10 W 246/13 haben die Antragstellerin 1/3 und die Antragsgegnerin 2/3 zu tragen. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Antragsgegnerin.

**Gründe:**

( Ohne Tatbestand gemäß §§ 313a Abs. 1 Satz 1, 542 Abs. 2 ZPO.)

Die zulässige Berufung der Antragstellerin hat in der Sache Erfolg. Der Antragstellerin steht der geltend gemachte Anspruch auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung gemäß § 10 Abs. 1 LPG gegen die Antragsgegnerin zu. Die beantragte einstweilige Verfügung ist neu zu erlassen, da die einstweilige Verfügung des Senats durch das Aufhebungsurteil des Landgerichts beseitigt worden ist (vgl. OLG Frankfurt, NJW-RR 2002, 1080 m.w.N.).

Die Antragstellerin hat den Anspruch mit Schreiben vom 5. November 2013 rechtzeitig und formell ordnungsgemäß geltend gemacht, § 10 Abs. 2 Satz 4 und 5 LPG.

1. Die Erstmitteilung „Warum treten bei Carmen Nebel nur West-Stars auf?“ enthält die gegendarstellungsfähige Tatsachenbehauptung, dass in der Fernsehshow der Antragstellerin „Ost-Stars“ nicht aufgetreten seien. Um eine echte Frage, die ergebnisoffen gestellt wird, handelt es sich nur insoweit, als nach den Gründen dafür gefragt wird.

Ein „Star“ ist eine Person, die als Darsteller auf der Bühne, im Film oder Fernsehen berühmt und beliebt ist. Nach dem Kontext der Berichterstattung enthält die beanstandete Äußerung die Aussage, dass „Ost-Stars“ nicht aufgetreten seien. Unter „Ost-Stars“ versteht der Leser prominente Künstler, der bereits vor der Wiedervereinigung Deutschlands in der DDR berühmt und beliebt waren. Diese Auslegung entspricht, wie sich aus dem Artikel im Innenteil ergibt, auch dem Verständnis der Antragsgegnerin. Die Antragsgegnerin stellt den „West-Stars“ bzw. Stars „Made in West“ „Ost-Stars“ wie Dagmar Frederick und Achim Menzel gegenüber, die zu dem genannten Kreis von Künstler zählen.

Ob eine konkrete Person ein „Star“ ist, ist allerdings keine Tatsachenbehauptung, sondern das Ergebnis einer Wertung. Nach dem Kontext der Erstmitteilung geht es darum indessen nicht - vielmehr wird die Herkunft der „Stars“ getrennt nach Ost und West gegenübergestellt. Dies ist allerdings dem Beweis zugänglich und damit eine Tatsache.

2. Die Gegendarstellung „In meiner Sendung treten auch Künstler aus dem Osten Deutschlands auf“ stellt eine Erwiderung auf die Erstmitteilung „Warum treten bei Carmen Nebel nur West-Stars auf?“ dar.

Gegendarstellen heißt, eine veröffentlichte Tatsache anders als geschehen dazustellen, d.h. sie richtig darzustellen, sie zu berichtigen. Die Gegendarstellung muss dem Inhalt nach eine gegensätzliche Behauptung enthalten, der Erstmitteilung etwas Abweichendes entgegen setzen (Seitz/Schmidt, Der Gegendarstellungsanspruch, 4. Aufl., 5. Kap. RNr. 147 ff.). Die Antragstellerin weist zutreffend darauf hin, dass sich die begehrte Gegendarstellung auf den Tatsachengehalt der Aussage bezieht, der darin liegt, dass keine „Ost-Stars“ aufgetreten seien. Der beanstandete Tatsachenkern der Äußerung liegt, wie bereits ausgeführt, in der Einordnung der Künstler in „Ost-Stars“ und „West-Stars“, also in der Differenzierung der Künstler nach ihrer Herkunft und nicht auf der Einordnung als „Star“. Die Erwiderung „Künstler aus dem Osten Deutschlands“ schält den Tatsachenkern daher zutreffend heraus.

3. Die Gegendarstellung ist nicht offensichtlich unwahr.

a) Ist die Entgegnung offensichtlich unwahr, fehlt das berechnete Interesse für eine Veröffentlichung. Voraussetzung ist, dass die mit der Gegendarstellung aufgestellte Tatsachenbehauptung offenkundig oder gerichtsbekannt unwahr ist (Seitz/Schmidt, Der Gegendarstellungsanspruch, 4. Aufl., 5. Kap. RNr. 192 ff.). Das ist nicht der Fall.

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin bezieht sich die beanstandete Äußerung bei Würdigung ihres Kontextes und der erkennbaren Begleitumstände aus Sicht des unvoreingenommenen und verständigen Publikums nicht lediglich auf die Sendung vom 26. Oktober 2013. Wie der Senat bereits in seinem Beschluss vom 9. Dezember 2013 ausgeführt hat, ist die Formulierung allgemein gehalten und beschreibt eine Tatsache, die sich nicht nur auf die letzte Sendung bezieht. Dies entspricht, wie sich aus dem Text des Artikels ergibt, auch dem Verständnis der Antragsgegnerin. Denn darin heißt es in der Zwischenüberschrift „Ost-Kollegen haben in der ZDF-Show der Sächsin keinen Platz und beschweren sich.“ Nach dem Verständnis des Lesers ist damit nicht nur die im Oktober 2013 ausgestrahlte Sendung gemeint. Dafür spricht auch, dass eine Bildaufschrift lautet: „Und diese Stars mag die gebürtige Sächsin besonders: Howard Carpendale, Andrea Berg, Heino, Star-Violinist David Garret geben sich bei ihr die Klinke in die Hand.“ Damit ist gemeint, dass diese Künstler häufiger – also nicht nur in der Oktober-Sendung – bei der Antragstellerin auftreten würden.

Dem kann nicht entgegen gehalten werden, der Durchschnittsleser gehe im Hinblick auf die Zahl und Bandbreite der aufgetretenen Künstler nicht ernsthaft davon aus, dass niemals Künstler aus dem Osten Deutschlands in einer der Sendungen der Antragstellerin aufgetreten sind. Es steht schon nicht fest, dass ein rechtlich relevanter Teil der Leserschaft des „Berliner Kurier“ weiß, welche Künstler im Einzelnen im Lauf der Jahre in der von der Antragstellerin moderierten Show aufgetreten sind und woher die Künstler stammten. Unabhängig davon kann einem Gegendarstellungsverlangen nicht entgegen gehalten werden, dass der Leser ohnehin wisse, dass die von dem Presseorgan aufgestellte Tatsachenbehauptung offensichtlich unwahr sei.

Der Auffassung des Landgerichts, die beanstandete Äußerung beziehe sich nur auf Sendungen „in jüngerer Zeit“, folgt der Senat nicht. Dem Wortlaut der Äußerung ist eine solche Einschränkung nicht zu entnehmen. Auch ergeben sich dafür keine Anhaltspunkte aus dem Kontext, da weder das Foto noch die Überschrift „TV-Show“ auf dem Titelblatt auf eine Einschränkung der allgemein

gehaltenen Aussage hindeuten. Schließlich ist unklar, welcher Zeitraum mit der Formulierung „in jüngerer Zeit“ gemeint sein könnte.

Vor diesem Hintergrund ist die begehrte Gegendarstellung nicht offensichtlich unwahr. Der Senat hält auch im Hinblick auf die Ausführungen der Antragsgegnerin zur Geschichte des vormaligen Deutschen Fernsehballetts des Deutschen Fernsehfunks der DDR daran fest, dass das heute unter dem Namen „Deutsches Fernseh-Ballett GmbH“ firmierende Ballett unter den Begriff „Ost-Star“ fällt. Für die Entscheidung kommt es darauf jedoch nicht an. Aus den von der Antragstellerin mit Schriftsatz vom 30. Januar 2014 vorgelegten Anlagen ergibt sich, dass in den Jahren 2011 bis 2013 die Künstler Stefanie Hertel, Karin Roth, Wolfgang Ziegler, Ute Freudenberg, Dirk Michaelis, Norbert Endlich und Holger Flesch in der Sendung „Willkommen bei Carmen Nebel“ aufgetreten sind. Diese aus dem Osten Deutschlands stammenden Künstler waren auch bereits in der DDR prominent.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Da die Antragstellerin in 1. Instanz zunächst den Abdruck der Gegendarstellung auf der Titelseite begehrt hat, hat sie einen Teil der Kosten zu tragen.

Neuhaus

Schönberg

Frey

Ausgefertigt

Bals  
Justizobersekretärin





# Kammergericht

## Beschluss

Geschäftsnummer: 10 U 12/14  
27 O 717/13 Landgericht Berlin

In dem Rechtsstreit

der Frau Carmen Nebel,  
c/o LOBOMEDIA Management,  
Passauer Straße 8, 10789 Berlin,

Antragstellerin und Berufungsführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte  
Rechtsanwälte Schertz Bergmann,  
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin,-

g e g e n

die Berliner Verlag GmbH,  
vertreten d. d. Geschäftsführer Michael Braun und Stefan Hilscher,  
Karl-Liebknecht-Straße 29, 10178 Berlin,

Antragsgegnerin und Berufungsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte  
Rechtsanwälte Raue LLP,  
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin,-

hat der 10. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin am 10. März 2014 durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Neuhaus, die Richterin am Kammergericht Schönberg und den Richter am Kammergericht Frey **b e s c h l o s s e n**:

Ziffer I. des Tenors des am 6. März 2014 verkündeten Urteils des Senats wird gemäß § 319 Abs. 1 ZPO dahin berichtigt, dass es in der 3. Zeile der Gegendarstellung heißt:

„Warum treten bei Carmen Nebel nur Weststars auf?“

Gründe:


Das Anführungszeichen steht am Ende der Zeile. Der Schreibfehler ist zu berichtigen.

(Neuhaus)

(Schönberg)

(Frey)

Ausgefertigt

  
Bels  
Justizobersekretärin

